

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-1053/152/48

Dresden, 10. März 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/12320**

**Thema: Anzahl von Islamisten, Salafisten und Jihadisten in Sachsen  
im Jahr 2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Angaben zu den Fragen 1 bis 3 sind vorläufig. Die endgültige Ermittlung wird auf der Grundlage der Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse im Kontext des Verfassungsschutzberichtes 2022 erfolgen.

**Frage 1:**

**Wie hoch war die Zahl der Islamisten in Sachsen mit Stand 31.12.2022?**

Das islamistische Personenpotenzial im Freistaat Sachsen lag zum 31. Dezember 2022 bei ca. 450 Personen.

**Frage 2:**

**Wie hoch war insbesondere die Zahl der Salafisten in Sachsen mit Stand 31.12.2022?**

Dem Salafismus als Teilmenge des islamistischen Personenpotenzials wurden im Freistaat Sachsen zum 31. Dezember 2022 270 Personen zugeordnet.

**Frage 3:**

**Wie hoch war die Zahl der Jihadisten in Sachsen mit Stand 31.12.2022?**

Die Zahl der Personen, die dem jihadistischen Personenpotenzial als Teilmenge des salafistischen Personenpotenzials im Freistaat Sachsen zugeordnet werden, lag mit Stand 31. Dezember 2022 im unteren zweistelligen Bereich.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 4:****Wie viele Islamisten, Salafisten und Jihadisten befanden sich zum 31.12.2022, aufgrund welcher Straftaten, in Sachsen in Haft?**

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 befanden sich zwei Personen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten in Haft, bei denen aus Gründen der in dem zuständigen Referat des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bekannten Entscheidungen der zuständigen Gerichte und der darin abgeurteilten Taten bzw. des darin angenommenen Tatverdachts eine Zuordnung zu den in der Fragestellung erwähnten Gruppen der „Islamisten, Salafisten und Jihadisten“ – ohne Aussage zur zeitlichen Komponente einer solchen Zuordnung – naheliegt.

Ein männlicher Strafgefangener wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 30. November 2018, rechtskräftig seit dem 12. März 2019, wegen Werbens um Mitglieder und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland, des Sichverschaffens einer Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, des öffentlichen Verwendens von Kennzeichen eines verbotenen Vereins, vorsätzlicher Körperverletzung, Bedrohung, Erschleichens von Leistungen, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Mit weiterem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. Mai 2021 wurde dieser Gefangene wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord und mit gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen. Er wurde deshalb zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe verurteilt. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde vorbehalten. Das Urteil ist rechtskräftig.

Gegen eine weibliche Untersuchungsgefangene, die sich seit dem 6. Oktober 2022 in Haft befindet, besteht aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 5. April 2022 der Straftatverdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland in drei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit unerlaubter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe und mit Besitz einer verbotenen Waffe und in einem weiteren Fall in Tateinheit mit Beihilfe zur Körperverletzung.

Die Frage, ob Gefangene als Islamisten, Salafisten oder Jihadisten einzuordnen sind, wird im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) nicht erfasst.

Im Übrigen wird daher von einer weiteren Beantwortung abgesehen. Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden. Dazu müsste eine Überprüfung der Personalakten aller Gefangenen in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten – sofern eine Zuschreibung zu einer der drei Gruppen im Einzelfall denn überhaupt eindeutig möglich wäre – vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen

einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 befanden sich 2.809 Gefangene in den sächsischen Justizvollzugsanstalten. Für die entsprechende Auswertung der Gefangenen-Personalakten wäre daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung der Akten wird auf 117 Arbeitstage für eine in Vollzeit tätige Mitarbeiterin bzw. einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter geschätzt. Darüber hinaus wäre die Antwort auch dann nicht vollständig, denn die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppierungen muss sich nicht zwingend aus den Akten ergeben.

Der unverhältnismäßige Aufwand einer solchen Erfassung innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist würde nicht ohne den zumindest zeitweisen Verlust der Funktionsfähigkeit des sächsischen Justizvollzugs zu bewältigen sein.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie des sächsischen Justizvollzugs andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts nicht zu leisten ist.

#### **Frage 5:**

**Gegen wie viele Islamisten, Salafisten und Jihadisten wurden in Sachsen im Jahr 2022 Ermittlungsverfahren, wegen des Verdachts welcher Straftaten, geführt und welchen Ausgang hatten diese? (Sofern von einer „Beantwortung aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen wird“: Welche [grundsätzlichen] Kenntnisse hat die Staatsregierung zu Straften, welche von Islamisten, Salafisten und Jihadisten im Jahr 2022 in Sachsen begangen wurden)**

Von einer Beantwortung wird abgesehen. Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorganentreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist.

Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann. Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Ob ein Beschuldigter als Islamist, Salafist oder Jihadist einzuordnen ist, wird von den Staatsanwaltschaften und Gerichten weder abschließend statistisch erfasst, noch in den jeweiligen Datenbanken gesondert ausgewiesen. Eine Beantwortung der Frage wäre daher gleichermaßen nur dann möglich, wenn man alle Akten zu Ermittlungsverfahren händisch auswerten würde. Allein im Jahr 2022 wurden bei den sächsischen Staatsanwaltschaften nach Angaben des Statistischen Landesamtes insgesamt 228.518 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte geführt. Eine solche Auswertung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein der Akten zu insgesamt 228.518 Vorgängen wird auf weit über 14.000 Arbeitstage für eine in Vollzeit tätige Mitarbeiterin bzw. einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter geschätzt. Darüber hinaus wäre die Antwort auch dann nicht vollständig, denn die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppierungen muss sich nicht zwingend aus den Akten ergeben.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Grundsätzliche Erkenntnisse zu von Islamisten, Salafisten und Jihadisten im Jahr 2022 in Sachsen begangenen Straftaten liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Hartmut Vorjohann